

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

16. Januar 2019

### **Arbeitslosenversicherungsgesetz; Anpassungen zur administrativen Entlastung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen Vereinfachungen bei der Kurzarbeitsentschädigung, eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie, eine bessere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und eine Optimierung der Arbeitsintegration von Stellensuchenden erreicht werden. Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

#### **1. Kurzarbeit- und Schlechtwetter-Entschädigung (KAE und SWE)**

Die beiden Instrumente Kurzarbeit-Entschädigung (KAE) und Schlechtwetter-Entschädigung (SWE) sind gut bekannte und genutzte Instrumente zur Überbrückung von unvorhersehbaren Situationen und dienen dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Die vorgeschlagene Änderung (Abschaffung der Pflicht zur Zwischenbeschäftigung) ist sinnvoll und pragmatisch. Der Kanton Aargau unterstützt diese Anpassung vollumfänglich.

#### **2. E-Government – IT-Systeme der öffentlichen Arbeitsvermittlung**

Die vorgeschlagenen Änderungen erlauben eine Modernisierung der Regelungen im Bereich der IT-Systeme, adressieren aktuelle Bedürfnisse und technologische Entwicklungen und erlauben unter anderem auch eine Effizienzsteigerung. Insbesondere relevant für den Kanton Aargau sind die Anpassungen im Bereich der Zugriffsrechte. Diese erlauben neu die Bearbeitung von Daten im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch Organe der Invalidenversicherung (IV), sodass auf Bedürfnisse von Klientinnen und Klienten beziehungsweise Stellensuchenden besser Rücksicht genommen werden kann sowie Doppelspurigkeiten vermieden und die Kernkompetenzen von IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) besser ausgeschöpft werden können. Die Möglichkeit, dass auch Mitarbeitende von IV-Stellen im AVAM Daten bearbeiten können, entspricht einem grossen Bedürfnis im Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) durch die Vollzugsorgane und erlaubt dem Kanton Aargau die Umsetzung des Konzepts "Kooperation Ar-

beitsmarkt" (vormals Pforte Arbeitsmarkt) und unterstützt eine effiziente Weiterentwicklung der inter-institutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

### **3. Höchstdauer für Bezug KAE**

Die neuen Regelungen nehmen die Erfahrungen der letzten Jahre auf und sind pragmatisch ausgestaltet.

### **4. Anpassungen im IVG**

Mit diesen Anpassungen wird den IV-Stellen ermöglicht, die Bearbeitung von Fällen anderen Institutionen zu übertragen und von diesen zu übernehmen. Auch hier kann ein Bedürfnis der bundesrechtlichen Vollzugsorgane abgedeckt werden, und es wird die Möglichkeit der Aufgabenzuteilung geschaffen, damit die Kernkompetenzen beteiligter Institutionen fallspezifisch genutzt werden können. Diese Bestimmungen sind für den Kanton Aargau von grosser Bedeutung und erlauben die Umsetzung des Konzepts "Kooperation Arbeitsmarkt".

### **5. Ergänzende Anmerkung**

Der Begriff "Zugriff" im Kontext mit der Arbeit mit IT-Systemen wird gemäss unserer Beurteilung nicht konsistent verwendet. Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht eher ausschliesslich die Begriffe "Leseberechtigung" und "Schreibberechtigung" zu verwenden sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [tcgl-ga@seco.admin.ch](mailto:tcgl-ga@seco.admin.ch)